Kantonsrat St.Gallen 61.23.66

Einfache Anfrage Hasler-Balgach / Baumgartner-Flawil vom 20. November 2023

Wo steht der Kanton St.Gallen im Umgang mit Nazi-Gegenständen und dem Handel davon?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Dezember 2023

Karin Hasler-Balgach und Daniel Baumgartner-Flawil erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 20. November 2023 nach dem Umgang mit Nazi-Gegenständen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aus Sicht der Regierung ist es unbefriedigend, dass Nazi-Symbole in schweizerischen Antiquitätenläden legal verkauft und gekauft werden können. Die Regierung ist der Auffassung, dass der Handel von Nazi-Symbolen auch in der Schweiz möglichst rasch verboten werden sollte. Dies auch unter Berücksichtigung der Zunahme von antisemitischen Vorfällen in der Schweiz.

Ein umfassender verantwortungsvoller Umgang mit der Geschichte des Nationalsozialismus und deren angemessene Vermittlung sind ein wichtiges Anliegen des Kantons. Entsprechend unterstützt die Regierung im Rheintal auch die Realisierung der Bereiche Vermittlung und Vernetzung des vorgesehenen Schweizer Memorials für die Opfer des Nationalsozialismus.

Zu den einzelnen Fragen:

- Der Handel und Besitz von Nazi-Symbolen fallen in der Schweiz unter die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit (Art. 27 und 26 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Ohne explizites strafrechtliches Verbot kann daher der Kanton St.Gallen dem Umgang mit Nazi-Symbolen und dem Handel von Nazi-Gegenständen nicht restriktiver begegnen¹. Diese Situation ist unbefriedigend. Die Regierung unterstützt daher wie der Nationalrat die Motion 21.4354 «Keine Verherrlichung des Dritten Reiches. Nazisymbolik im öffentlichen Raum ausnahmslos verbieten».
- 2./3. Die Fragen lassen sich von der Regierung nicht beantworten, da gegenwärtig der Handel mit Nazi-Symbolen durch die Grundrechte der Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit geschützt ist und dementsprechend nicht überwacht werden kann. Mögliches strafrechtliches Fehlverhalten wird von der Kantonspolizei in jedem Fall geprüft.

Darauf hinzuweisen ist, dass Handlungen, in denen Nazi-Symbole verwendet werden, je nach Sachverhalt gegebenenfalls von Art. 261^{bis} Abs. 2 und/oder 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) sowie von Art. 171c Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 des eidgenössischen Militärstrafgesetzes (SR 321.0; abgekürzt MStG) erfasst und auf dieser Grundlage bestraft werden können («Diskriminierung und Aufruf zu Hass»). In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht des Bundesamtes für Justiz «Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole» vom 15. Dezember 2022 verwiesen, der die aktuelle Rechtslage betreffend die Verwendung von nationalsozialistischen und rassendiskriminierenden Symbolen und Handlungen, Einschätzungen aus der Praxis zur aktuellen Situation und mögliche Varianten zur Umsetzung eines Verbots von nationalsozialistischen und/oder rassendiskriminierenden/rassistischen, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen enthält (abrufbar unter https://www.newsd.ad-

min.ch/newsd/message/attachments/74515.pdf).

4. Der Regierung sind die Käuferinnen und Käufer von Nazi-Symbolen nicht bekannt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kantonspolizei St.Gallen jedem solchen Hinweis ausnahmslos nachgeht, um etwaige Bezüge zum gewalttätigen Rechtsextremismus (REX) zu überprüfen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die REX-Szene im Verlauf der vergangenen Jahre im Kanton St.Gallen kontinuierlich verkleinert hat.